

Richtlinien zur Förderung „sonstiger Vereine“

I. Grundsätzliches

1. Die Stadt Aßlar misst den „sonstigen Vereinen“ einen hohen Stellenwert bei und ist bereit, das Vereinsleben zu fördern.
2. Diese freiwillige Förderung ist auch eine kommunale Aufgabe. Durch diese Richtlinien soll die Arbeit der „sonstigen Vereine“ gefördert werden, die nicht bereits nach den Jugend-, Sport- oder Kulturförderungsrichtlinien unterstützt werden oder für deren Förderung spezielle Beschlüsse der städtischen Gremien bestehen (s. Anlage).

II. Allgemeine Grundsätze der Förderung

1. Bereitstellung von Förderungsmitteln

Den sonstigen Vereinen der Stadt Aßlar werden Förderungsmittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Die Förderungsmittel sind zweckgebunden.

Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, die Verwendung der bewilligten Mittel nachzuprüfen.

Die Förderungsmittel stellen eine freiwillige Leistung dar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2. Förderungsberechtigung

Förderungsmittel der Stadt Aßlar werden sonstigen Vereinen gewährt, wenn:

- a) der Vereinssitz Aßlar ist,
- b) die Gemeinnützigkeit anerkannt ist,
- c) die Mitglieder überwiegend Aßlarer Bürger sind.

3. Allgemeine Förderung „sonstiger Vereine“

„Sonstige Vereine“, die in der Stadt Aßlar ihren Sitz haben und vom Magistrat als förderungswürdig anerkannt sind, erhalten zur Durchführung ihrer Vereinsarbeit einen Zuschuss von DM 1,00 (**ab 01.01.2002 € 0,52**) für jedes erwachsene und von DM 6,25 (**ab 01.01.2002 € 3,20**) für jedes jugendliche Mitglied (bis einschließlich (18 Jahre), mindestens jedoch DM 200,00 (**ab 01.01.2002 € 104,00**)).

Der Verein hat die Mitgliederzahl bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres nachzuweisen.

4. Antragstellung und Verwendungsnachweis

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien sind schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen an den Magistrat der Stadt Aßlar zu stellen.

Grundsätzlich sind Anträge bis spätestens 15. September eines Kalenderjahres für das laufende Bezugsjahr zu stellen.

Der Zuschussempfänger hat nach Abschluß der Maßnahme, soweit gefordert, der Stadt einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Werden für die gleiche Zweckbestimmung auch Anträge an das Land Hessen oder den Lahn-Dill-Kreis gestellt, gilt die Durchschrift für die Stadt Aßlar als Antrag. Es gelten in diesen Fällen die gleichen Antragsfristen. Das gleiche gilt für die Vorlage des Verwendungsnachweises.

5. Finanzierung

Der Antragsteller hat eine Eigenleistung zu erbringen, die, soweit nachstehend nicht anders gefordert, mindestens 33 v. H. der Gesamtkosten beträgt.

Der Antragsteller ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- a) im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden.
- b) die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt werden.
- c) trotz Aufforderung binnen einer gesetzten angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird.

Mit der Antragstellung werden die Richtlinien zur Förderung „sonstiger Vereine“ anerkannt.

III. Bereiche der Förderung, Einzelmaßnahmen

1. Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Anlagen

Für die Unterhaltung vereinseigener Anlagen können Investitionszuschüsse für Reparaturen, ausgenommen Heizungs-, Strom- und Wasserkosten, in Höhe von bis zu 25 v. H. der zuschussfähigen Kosten, höchstens jedoch DM 2.000,00 (**ab 01.01.2002 € 1.024,00**) pro Jahr gewährt werden.

2. Zuschüsse für die Anschaffung langlebiger Gegenstände

Für die Anschaffung von langlebigen Gegenständen, die unmittelbar der Ausübung des Vereinszwecks dienen, kann ein Zuschuss bis zu 25 v. H. der zuschussfähigen Kosten, höchstens jedoch DM 2.000,00 (**ab 01.01.2002 € 1.024,00**) pro Jahr gewährt werden.

Die Anschaffung von Bekleidung wird in der Regel nicht bezuschusst.

3. Ehrengaben

Der Magistrat gewährt aus Anlaß eines echten Jubiläums (z. B. 25, 50, 75, 100 Jahre) eine Ehrengabe. Diese beträgt DM 20,00 (**ab 01.01.2002 € 10,40**) pro Jahr des Bestehens. Für Abteilungsjubiläen erhalten die Vereine keine Ehrengabe.

4. Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften und anerkannten Vereinspartnerschaften im Ausland und in den neuen Bundesländern

Die Stadt kann Begegnungen auf Vereinsebene in der Regel einmal pro Jahr fördern, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Bei Besuchen in der jeweiligen Partnerstadt:
 - a) Die Reisegruppe umfaßt mindestens 6 Personen.
 - b) Es müssen mindestens zwei Übernachtungen am Zielort nachgewiesen werden – private oder Hotelunterkunft -.
 - c) Nachgewiesene Teilnahme an einer Stadtbesichtigung, einem Museumsbesuch, an einer öffentlichen oder sportlichen Veranstaltung u. ä.
2. Bei Gegenbesuchen von Vereinen aus den Partnerstädten der Stadt Aßlar:
 - a) Die Besuchergruppe muß mindestens 6 Personen umfassen.
 - b) Sie muß mindestens zweimal in Aßlar oder in den Stadtteilen übernachten – private oder Hotelunterkunft -.
 - c) Eine Stadtbesichtigung oder eine Besichtigung von Sehenswürdigkeiten muß erfolgen.

Der Zuschuss der Stadt beträgt bei Veranstaltungen zu 1. DM 6,00 (**ab 01.01.2002 € 3,08**) pro Person und Tag.

Der Zuschuss der Stadt beträgt bei Veranstaltungen zu 2. DM 3,00 (**ab 01.01.2002 € 1,54**) pro Person und Tag.

Antragstellung:

Zuschüsse für Fahrten und Veranstaltungen zu 1. und 2. sind von den gastgebenden Vereinen oder Gruppen rechtzeitig vor Durchführung beim Magistrat der Stadt Aßlar zu beantragen.

Abrechnung:

Nach Durchführung der Fahrt oder Veranstaltung ist die Teilnehmerliste mit entsprechenden Nachweisen, dem Magistrat vorzulegen.

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt ausschließlich bargeldlos.

5. Förderung der Jugendarbeit

Förderungsfähig ist jedes jugendliche Mitglied bis zum 18. Lebensjahr. Sowohl Nachweise der von den Vereinen an die überörtlichen Vereinigungen gemeldeten Jugendmitglieder als auch deren Beitragsnachweise, dienen als Grundlage der Berechnung der Förderung.

Der Zuschuss beträgt DM 6,25 (*ab 01.01.2002 € 3,20*) je jugendliches Mitglied. Pro Jahr wird im Haushaltsplan ein Höchstbetrag festgesetzt.

6. Besondere Maßnahmen und Veranstaltungen

Für besondere Maßnahmen oder Veranstaltungen kann der Magistrat nach Vorlage eines entsprechenden Antrages ein Zuschuss gewähren.

IV. Schlußbestimmungen

Diese Richtlinien treten rückwirkend ab 01.01.2001 in Kraft.

Die Richtlinien vom 01. Januar 1993 werden außer Kraft gesetzt.

35614 Aßlar

Der Magistrat der Stadt Aßlar

Roland Esch
Bürgermeister

Erich Bocher
Erster Stadtrat

Anlage

Anlage zu: Richtlinien zur Förderung „sonstige Vereine“

Besondere Zuschüsse erhalten:

DRK Aßlar	DM 2.300,00 (ab 01.01.2002 € 1.180,00)
AWO Aßlar	DM 600,00 (ab 01.01.2002 € 308,00)
Eine-Welt-Laden	DM 600,00 (ab 01.01.2002 € 308,00)
Lemp-Vereinigung	DM 250,00 (ab 01.01.2002 € 128,00)

Aktive

Feuerwehr Aßlar	DM 900,00 (ab 01.01.2002 € 468,00)
Feuerwehr Werdorf	DM 800,00 (ab 01.01.2002 € 412,00)
Feuerwehr Berghausen	DM 600,00 (ab 01.01.2002 € 308,00)
Feuerwehr Bechlingen	DM 400,00 (ab 01.01.2002 € 208,00)
Feuerwehr Bermoll/ Oberlemp	DM 600,00 (ab 01.01.2002 € 308,00)

Jugend

Feuerwehr Aßlar	DM 300,00 (ab 01.01.2002 € 156,00)
Feuerwehr Werdorf	DM 300,00 (ab 01.01.2002 € 156,00)
Feuerwehr Berghausen	DM 300,00 (ab 01.01.2002 € 156,00)
Feuerwehr Bechlingen	DM 0,00 (ab 01.01.2002 € 0,00)
Feuerwehr Bermoll/ Oberlemp	DM 300,00 (ab 01.01.2002 € 156,00)